

Text zur Kommunalpolitik und kommunalpolitischen Handeln.

Von Michael Merkel ([michamerkel@piraten-sachsen.de](mailto:michamerkel@piraten-sachsen.de))

Vorlage zum Vortrag beim 3. Kreistreffen im LV Brandenburg am 29.05.2010

---

Die Schwierigkeit in einem solchen Text zu den Möglichkeiten kommunalpolitischen Handelns, liegt zuerst darin, daß ich nichts über die politischen Vorerfahrungen, der Adressaten weiß.

Ich habe gesehen, daß ihr einen Ortsbürgermeister in Euren Reihen habt und ich weiß nicht in wie weit er seine Erfahrungen in Eure Arbeit eingebracht hat, aber ich gehe trotzdem mal von einem geringen Level aus.

Zum einen schlage ich vor, daß ich zusätzlich zu diesem Text eine gesonderte Veranstaltung zum Thema: "Wie entsteht ein Haushalt und wie lese ich ihn" durchführen.

Zu dieser Veranstaltung würde es Sinn machen, wenn wir einen Haushalt einer Kreisfreien Stadt und den einer kleineren Gemeinde analysieren.

Ihr solltet mir da einen Vorschlag machen.

Auch über die anderen Instrumente der kommunalen Selbstverwaltung, wie Ämter, Pläne, Satzungen, Zweckverbände, öffentliche Verträge und die Instrumente der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen die in den §§(86-98) :

§ 86 Sondervermögen

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#86](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#86)>

§ 87 Treuhandvermögen

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#87](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#87)>

§ 88 Sonderkassen

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#88](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#88)>

§ 89 Freistellung von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#89](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#89)>

§ 90 Örtliche Stiftungen

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#90](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#90)>

§ 91 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#91](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#91)>

§ 92 Kommunale Unternehmen

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#92](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#92)>

§ 93 Eigenbetriebe

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#93](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#93)>

§ 94 Anstalten des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalten)

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#94](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#94)>

§ 95 Organe, Wirtschaftsführung, Personal und Aufgabenerledigung in kommunalen Anstalten

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#95](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#95)>

§ 96 Unternehmen in privater Rechtsform

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#96](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#96)>

§ 97 Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#97](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#97)>

§ 98 Beteiligungsverwaltung

<[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm#98](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm#98)>

sollte für die intensiv Interessierten eine Sonderveranstaltung oder zumindest ein gesondertes Papier gemacht werden.

Ich stehe dafür gerne zur Verfügung.

Aus der Gemeindeordnung Brandenburgs

[http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung\\_neu.htm](http://www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunal/glossar/kommunalverfassung_neu.htm)

habe ich die für Eure kommunalpolitische Betätigung und für Bürgerbeteiligung relevanten Paragraphen rauskopiert.

In einer Reihe von Fragen, wird auf die Hauptsatzung der Gemeinde verwiesen. Diese müßte ihr also hinzuziehen.

Das erste Problem der Kommunalpolitik ist, das die meisten Leute gar nicht beurteilen können, wozu die Kommune zuständig ist und wozu nicht.

Die zentrale Aussage ist, daß die Gemeinde für alles Örtliche (soweit nicht anderweitig geregelt) zuständig ist.

Das bedeutet allerdings leider, daß die meißen Piratenthemen eher nicht in der KP behandelt werden.

Die Aufgaben von Gemeinde und Kreis sind in der Gemeindeordnung folgendermaßen definiert:

>>> § 1

#### \*Gemeinden\*

##### Wesen und Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben

(Wenden) fördern zusätzlich die sorbische (wendische) Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben (Wenden)-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.

(3) Aufgaben können den Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben oder als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auferlegt oder übertragen werden. Ausnahmsweise erfüllen die Gemeinden Aufgaben aufgrund gesetzlicher Vorschrift als Auftragsangelegenheiten.

[...]

#### \*Wesen und Aufgaben des Landkreises\*

(2) Der Landkreis erfüllt in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und die Aufgaben nicht durch kommunale Zusammenarbeit erfüllt werden. Er fördert die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und Ämter und trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden und Ämter bei.  
Er fördert insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner.

(5) Der Landkreis soll Aufgaben, die er wahrnimmt, den kreis-angehörigen Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüssen überlassen, wenn dies gesetzlich zulässig ist, die Aufgabe in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise erfüllt werden kann und hierdurch die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Übrigen nicht gefährdet wird.

Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.<<<

Wenn ihr genug Mitglieder und Sympathisanten habt solletet ihr möglichst einen Kopo-Arbeitskreis etablieren. Hier macht es Sinn zu Tages- oder Einzelfragen tätig zu werden. Die kann man mit einer Veranstaltung, einer Petition und einer Presseerklärung begleiten.

Die Petition ist folgendermaßen geregelt:

"§ 16

#### Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid."

Ein gutes Beispiel (Bürgerantrag entspricht i.d.R. der Petition), ist hier aus Moers in einer Mail von Sammy Zimmermann auf der NRW-Liste zu lesen:

"Letztes Jahr im Dezember habe ich in Moers einen Bürgerantrag für ein bürgerfreundlichere Abfallentsorgung gestellt. Mir stinkt es gewaltig in Moers. Mein Anliegen habe ich mit meiner Crew, den Grafschafter Piraten abgestimmt und genießt volle Unterstützung der Crew Mitglieder.  
Heute wurde mein Anliegen sogar in der Rheinischen Post veröffentlicht und zwar genau hier:

[http://www.rp-online.de/niederrheinnord/moers/Nachrichten/moers/Piraten-wollen-saubere-Stadt\\_aid\\_805385.html](http://www.rp-online.de/niederrheinnord/moers/Nachrichten/moers/Piraten-wollen-saubere-Stadt_aid_805385.html)

"

Da die Piraten ja keine Gemeinderatsmitglieder habe und demzufolge alle kommunalpolitischen Projekte viel Arbeit und Kraft kosten, sollten sie sich auf 2-3 langfristige Projekte konzentrieren.

Um die auszusuchen, sollte man sich einerseits an Interessen und Kompetenzen der kopol orientierten Mitglieder (Architekt, Arzt, Rechtsanwalt, EDVexperte ...) und daran, wo die offizielle Politik, im Gegensatz zu den Interessen vieler Bürger steht.

Wir haben uns damals nach der Gründung der Grünen in Bochum z.B. gegen den Bau eines Hotels im Stadtpark formiert und gegen den Umbau eines alten denkmalgeschützten Stadtbaus in ein Einkaufszentrum.

Planungs- und Bau-, Kultur-, Verkehrs-, und Umweltfragen sind oft hoch emotional besetzt und eignen sich demzufolge besonders.

Dazu sollte man ein langfristiges nicht emotional besetzte Thema wie Einführung eines Bürgerhaushalts: <http://www.buergerhaushalt.de/> oder die Einführung von open source in der Verwaltung: <http://www.muenchen.de/Rathaus/referate/dir/limux/89256/index.html> aussuchen.

Um solche Projekte zu entwickeln (falls sie nicht aus irgendeinem Grund auf der Hand liegen) kann man dazu eine oder ein paar kommunalpolitische Veranstaltungen machen.

Normalerweise werden die Beigeordneten und die Beauftragten (Datenschutz, Ausländer, etc.) gerne kommen und über Ihre Tätigkeit und ihre Schwerpunkte berichten und diskutieren. Im Gegensatz zu dem was viele Bürger glauben sind die meisten dieser Leute sehr daran interessiert mit den Bürgern ins Gespräch zu kommen und diese zu informieren. Also sollte man diese (einzelne und zumindest für die besonders interessanten Themen einladen).

Ihr solltet aber auch die offiziellen Unterrichtungen, der Gemeinde nutzen, diese sind auch in der GO geregelt:

"§ 13

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Zu diesen Zwecken sollen Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen oder andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Die Formen der Einwohnerbeteiligung regelt die Hauptsatzung, Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden."

Bastian hat mich u.a. auf die Möglichkeit sachkundiger Einwohner angesprochen:

"§ 43

Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.

[...]

(4) Die Gemeindevertretung kann Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder

stellvertretende Ausschussvorsitzende sein und haben keine Stellvertreter. § 30 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 31 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend."

Wenn einer von Euch sachkundiger Bürger in so einem Ausschuss wird oder schon geworden ist, könnt ihr natürlich schon eine Menge Wissen abgreifen und die Themenwahl wird dadurch erleichtert.

Ihr müßt Euch darüber im Klaren sein, daß ein solcher sachkundiger Bürger aber auch schnell abgewählt ist, wenn er der berufenden Fraktion, für die Piraten die Butter vom Brot nimmt.

Am besten ist es also unabhängig von persönlicher Sympathie mit Unabhängigen zusammen zu arbeiten, da "Linke", "Grüne" oder "FDP" auch wenn ihre einzelnen Mitglieder vielleicht mit Euch befreundet sind, zuerst ihrem Parteinteresse folgen (müssen).

Bei den Unabhängigen sollte man auch schauen ob man nicht einzelne oder gar ganze Fraktionen, für die Piratenpartei gewinnen kann, wie es Euch ja schon bei einem Bürgermeister gelungen ist.

Wenn eines der langfristigen Projekte durch eine Vielzahl von Aktivitäten soweit in der Bevölkerung verankert ist, daß es eine Möglichkeit gibt eine Mehrheit zu finden, gibt es theoretisch 2 Möglichkeiten, diese politisch umzusetzen.

Die eine ist der Einwohnerantrag. Die andere der Bürgerentscheid.

Diese beiden Möglichkeiten sind in den §§ 15 und 16 der GO geregelt.

## § 14

### Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevorvertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Antragsberechtigten unterzeichnet sein. Die Hauptsatzung kann ein niedrigeres Quorum vorsehen.

(4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

(5) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Zugangs des Einwohnerantrags bei der Gemeindevorwaltung erfüllt sein.

Über die Zulässigkeit entscheidet die Gemeindevorvertretung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.

(7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat die Gemeindevertretung spätestens in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung der Gemeindevertretung zu erläutern.

"§ 15  
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Gemeindewahlleiter eingereicht werden; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet keine Anwendung. Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses richten; in diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 39 Abs. 3 eingereicht werden. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten. Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein. Auf dem Bürgerbegehren sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut der Frage einschließlich des Kostendeckungsvorschlags enthalten; § 81 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,

1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach Satz 7 entsprechen,
2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Bürgerbegehrens bei dem Gemeindewahlleiter geleistet worden sind oder
3. die im Falle des Satzes 3 bereits vor einer Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses geleistet worden sind.

§ 81 Abs. 4 Nr. 3 bis 8 und Abs. 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(2) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich. § 81 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehr entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,

2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
5. Gemeindeabgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtab schlusses,
7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungzwang geregelt werden soll,
8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen,
10. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.

(4) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Stimmberichtigten beträgt.

Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ist das nach Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Jastimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zustande kommen kann, geändert werden.

(6) Soweit in diesem Gesetz oder in der Hauptsatzung der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. Die Hauptsatzung der Gemeinde kann insbesondere die Möglichkeit der Briefabstimmung ausschließen."

Ich halte den Einwohnerantrag für keine gute Möglichkeit, da er fast dieselbe Hürde verlangt, wie der Bürgerentscheid.

Gleichzeitig entsteht dabei aber kein Entscheidungsrecht.

Bei einem Bürgerentscheid kann eine tiefgreifende politische Debatte in der Gemeinde erzeugt werden und der politische Erfolg verbleibt bei den Initiatoren.

Die Gemeinde ist verpflichtet Euch bei beidem zu unterstützen, dies ist in §17 der GO geregelt:

"§ 17  
Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft

Hilfe zu leisten, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist.

(2) Die Gemeinde hat Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihr von anderen Behörden überlassen werden, für ihre Einwohner bereitzuhalten. Jeder hat das Recht, Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben zu lassen.

(3) Soweit Anträge beim Landkreis oder bei Landesbehörden einzureichen sind, hat die Gemeinde die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Dies gilt nicht für Anträge in Verfahren, in denen aufgrund von Zeitablauf die Genehmigung als erteilt gilt. Rechtsbehelfe sind keine Anträge im Sinne dieses Gesetzes."